

(Musterbescheid)

BESCHEID

SPRUCH:

Gemäß §§ 2, 3, und 4 des Steiermärkischen Aufsichtsorganengesetzes (StAOG), LGBl. Nr. 95/2007, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 6a des Steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetzes (StNFWAG), LGBl. Nr. 54/1980, in der geltenden Fassung, wird Herr/Frau, geb. am, wohnhaft in zum Kontrollorgan betreffend die ordnungsgemäße und vollständige Einhebung der Nächtigungsabgabe für die Gemeindemit Wirkung ab

bestellt.

BEGRÜNDUNG:

Gemäß § 2 StAOG sind Kontrollorgane mit Bescheid zu bestellen. Es dürfen nur Personen bestellt werden, die die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen und ihrer Bestellung zustimmen.

Die persönlichen Voraussetzungen zur Bestellung als Kontrollorgan sind die österreichische Staatsbürgerschaft, Volljährigkeit, Vertrauenswürdigkeit und körperliche und geistige Eignung. Als vertrauenswürdig gilt jedenfalls nicht, wer wegen strafbarer Handlungen von einem ordentlichen Gericht zu einer mehr als 6-monatigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt wurde oder mindestens zweimal wegen Übertretung strafrechtlicher oder verwaltungsrechtlicher Bestimmungen, deren Übertretung mit der Tätigkeit des künftigen Kontrollorgans unvereinbar ist, rechtskräftig bestraft wurde.

Fachliche Voraussetzungen sind umfassende Kenntnisse der seiner/ihrer Tätigkeit zugrunde liegenden Rechtsvorschriften und der Rechte und Pflichten eines Kontrollorgans.

Herr/Frau hat am seine/ihre fachlichen Kenntnisse im Rahmen einer Befragung durch nachgewiesen und die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben am gelobt.

Nachfolgend sind die gesetzlichen Rechte und Pflichten des Kontrollorgans angeführt:

Das Kontrollorgan hat dem Bürgermeister monatlich umfassend über die von ihm durchgeführten Kontrollen Bericht zu erstatten. Über die Verweigerung der Prüfung ist der Bürgermeister unmittelbar zu informieren. Das Kontrollorgan ist in Ausübung seiner Tätigkeit an die Weisungen des Bürgermeisters gebunden. Es unterliegt der Amtsverschwiegenheit nach Art. 20 Abs. 3 B-VG und ist in Ausübung seiner Tätigkeit Beamter im Sinne des § 74 StGB. Das Kontrollorgan kann von den Einhebungspflichtigen den Zutritt zu den Beherbergungsbetrieben, Schutzhütten und Campingplätzen (Geschäftsräumlichkeiten und den für die Nächtigung bereitgestellten Plätzen und Räumlichkeiten) verlangen, Einsicht in die für die Bemessung der Abgabe erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Aufschreibungen gemäß § 5 StNFWAG und die Gästebücher, sowie in das elektronische Meldesystem verlangen und die für die Ermittlung der Abgabe erforderlichen Auskünfte einfordern.

Die Bestellung erfolgt unbefristet. Die Funktion als Kontrollorgan endet durch Tod, Zurücklegung, Eintritt einer auflösenden Bedingung oder Abberufung. Eine Abberufung ist mit Bescheid auszusprechen, wenn einer der, in § 6 Abs. 2 StAOG festgeschriebenen Gründe eintritt.

Da Herr/Frau alle Voraussetzungen für die Bestellung zum Kontrollorgan erfüllt, war spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von einem Monat ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei der bescheiderlassenden Behörde einzubringen.

Die Bescheidbeschwerde hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Bescheides, gegen den die sich richtet;
- b) die Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird;
- c) die Erklärung, welche Änderungen beantragt werden;
- d) eine Begründung.

Durch die Einbringung einer Bescheidbeschwerde wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt.

Der Bürgermeister: